



wollen, sodann die Evangelische Abgesandten auf Commissionen geschickt, und also in deren Abwesenheit die Urtheil gesprochen worden seyen.

An. 1716. 23. Maji schriebe das Corpus Evangelic. an den Kayser: Daß die Remissio ad Comitia, ubi Dubia circa Interpretationem Constitutionum Imperii ex contrariis Sententiis Assessorum entstehen, nicht allein in ipsa Sententia definitiva, sondern auch, denen bewährtesten Camera-Listen nach, in Decretis ad Supplicationes, statt finde.

In einem Concluso Corporis Evangelicorum von 1719. 22. Dec. liest man: Daß die Nothdurft erfordere, dem schädlichen und dem Westphälischen Frieden zuwider seyenden Principio wegen des so genannten Simultanei, (welchem auch Evangelische Scribenten auf gewisse Maasse bezupflichten sich nicht entsehen, und woran das Corpus Evangelicorum gar keinen Gefallen habe,) ernstlich und nachdrücklichen Einhalt zu thun, 2c.

In dem An. 1720. gedruckten und von dem Corpore Evangelicorum adoptirten Ursprung des Simultanei wird forderist gemeldet, was einz und andere Scribenten von beeden Religionen wegen des Simultanei gelehrt haben; mit dem Anhang: Daß dergleichen Privatschriften, (außer denen unter Fürstlicher Autorität ausgegangenen *Vindiciis Hildesiensibus*, welche durch die *Anti-Vindicias Statuum provincialium* widerlegt worden,) sie seyen pro oder contra, dem Hauptwerk vor sich, (es wäre dann, daß die Rationes erheblich,) nichts geben noch nehmen können.

Hernach heißt es wieder: „ Was ingleichen unter denen Protestirenden, in puncto Juris reformandi, bey denen Universitäten und sonst Friedenschlußmäßig eingeführet worden, übergehlet man geliebter Kürze halber, wäre auch besser gewesen, wann Privati weniger großen Herren, (deren höchstes Lob nach dem *L. digna vox. C. de*